



RV-Drucksache Nr. X-65

| | | |
|---------------------|------------|------------------|
| Planungsausschuss | 12.07.2022 | nicht öffentlich |
| Verbandsversammlung | 26.07.2022 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- Teilfortschreibung Windkraft – Aufstellungsbeschluss
- Teilfortschreibung Solarenergie - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft wird eingeleitet.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie wird eingeleitet.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz von der geplanten Änderung des Regionalplans zu unterrichten und die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über ihre Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.
4. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, Entwürfe für die Teilregionalpläne Windkraft und Solarenergie zu erarbeiten.
5. Den Überlegungen zur Kommunikation in der Region und zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird zugestimmt.

Sachdarstellung/Begründung:

Rahmenvorgaben des Bundes und des Landes

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sowohl auf Bundes- wie auch Landesebene aktuell sehr hohe Priorität eingeräumt. Die Bereitstellung von Flächen, die Schaffung von Planungssicherheit für Investoren, die Beschleunigung von Genehmigungen und die Reduzierung von Hindernissen sind derzeit Gegenstand von Bund-Länder-Abstimmungen und Gesetzgebungsverfahren. Die Regionalplanung spielt dabei eine maßgebliche Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Ausbauziele.

Für Baden-Württemberg hat der Landtag im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2021 das Ziel definiert, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im § 4b KSG BW wird ein Landesflächenziel für die Festlegung von Gebieten für erneuerbare Energien in den Regionalplänen als Grundsatz der Raumordnung vorgegeben.

Dort heißt es: „Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.“

Im Eckpunktepapier „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ legten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vom April 2022 erste Punkte zur Beschleunigung von Verfahren vor, insbesondere den Arten-, Landschafts- und Denkmalschutz sowie militärische Belange betreffend.

Noch vor der Sommerpause 2022 soll das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen werden. Darin werden auf der Ebene der Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zu erreichen. Die Länder werden hierbei verpflichtet, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziel der Raumordnung verbindlich. Der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg beträgt bis zum 31.12.2026 1,1 % der Landesfläche. Bis zum 31.12.2032 müssen 1,8 % der Landesfläche für Windenergie planungsrechtlich gesichert sein.

Im Oktober 2021 hat der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg die Task Force Erneuerbare Energie eingerichtet, in der ressortübergreifend mit Akteuren aus den relevanten Verwaltungsebenen, der Energiewirtschaft und Zivilgesellschaft daran gearbeitet wird, den Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem der Windkraft im Land massiv zu beschleunigen sowie planerische und bürokratische Hürden abzubauen. Die Task Force hat zur Aufgabe, die aktuellen Planungs- und Genehmigungszeiten für Windkraftanlagen zu halbieren. Sie soll aber auch die Photovoltaik, Bioenergie, Wasserkraft und die tiefe Geothermie in den Blick nehmen. Die AG der Regionalverbände ist hierbei mit einbezogen.

Regionale Planungsoffensive erneuerbare Energien

Im Kontext der Task Force wurde die „Regionale Planungsoffensive zum Ausbau von Windkraft und Photovoltaik“ entwickelt. Zur möglichst schnellen Umsetzung des § 4b KSG BW machen sich die Regionalverbände auf den Weg, die erforderlichen Flächen zur Umsetzung des 2 %-Ziels raumordnerisch zu sichern. Am 17.03.2022 wurden von Ministerin Razavi (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) gemeinsam mit allen 12 Regionalverbänden die „Meilensteine zur regionalen Planungsoffensive“ bekannt gegeben.

Im ersten Schritt sollen 2022 regionale Planhinweiskarten mit den Vorgaben der Regionalpläne für Wind- und Solarplanungen veröffentlicht, die regionalen Planungen für Teilregionalpläne Windkraft und Solarenergie eingeleitet sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit vorbereitet werden.

Bis Anfang 2024 sollen dann Vorentwürfe für die Teilregionalpläne Windkraft und Solarenergie vorliegen und die Beteiligungsverfahren gestartet werden. Ziel ist es, dass bis Ende 2025 Entwürfe vorliegen, die als Satzung beschlossen und bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden können.

Die Regionalverbände haben gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Voraussetzungen für das Gelingen der Planungsoffensive formuliert. Die zeitliche Dringlichkeit, die Komplexität und der Abstimmungsbedarf zur Umsetzung insbesondere der Windkraftplanung erfordern einen erhöhten personellen und finanziellen Aufwand. Nachdem die Umsetzung des § 4b KSG BW Landesziel ist, braucht es verbindliche Zusagen von Seiten des Landes hinsichtlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher finanzieller Mittel. Beispielsweise ist für die Erstellung des Umweltberichtes und der dialogischen Bürgerbeteiligung die Einbeziehung von externer Unterstützung erforderlich.

Unerlässlich ist ein „verbindlicher Planungskorridor“, der gewährleistet, dass sich während des Planungszeitraums die Rahmenbedingungen und rechtlichen Vorgaben bzgl. der Windkraft- und Solarplanung nicht durch Landesvorgaben ändern. Es müssen entsprechende zuverlässige Vorgaben bzw. Hinweise hinsichtlich des Artenschutzes vorliegen, die einer rechtlichen Überprüfung der Planungen standhalten. Außerdem müssen rechtzeitig Stellungnahmen der Fachbehörden bzw. Verordnungsgeber zu Befreiungs- und Ausnahmelagen vorliegen und die Fristen bei der Anhörung eingehalten werden.

Die Verbandsverwaltung hält aus den Erfahrungen der letzten Jahre den Zeitplan für ambitioniert, aber machbar. Um diesen ambitionierten Zeitplan einzuhalten, wird vorgeschlagen – anknüpfend an die Klausurtagung vom 29. und 30.05.2022 – noch vor der Sommerpause die Verfahren für die Teilregionalpläne Windkraft und Solarenergie einzuleiten. Um verfahrensseitig und zeitlich unabhängig bei den beiden Energieträgern vorgehen zu können, werden zwei getrennte Teilfortschreibungen vorgesehen. Auf Grundlage der Aufstellungsbeschlüsse kann umgehend in die fachliche Abstimmung und die Vorbereitung der Verfahrensschritte und Abstimmung insbesondere mit den Kommunen eingetreten werden. Erste Abstimmungen mit den drei Kreisverbänden des Gemeindetags haben diesbezüglich schon stattgefunden.

Überlegungen zum Vorgehen

Wesentliche Grundannahmen

Die wesentlichen Grundannahmen für den Planungsprozess wurden im Rahmen der Klausurtagung vorgestellt und diskutiert. Dies sind:

- Es wird eine Mindestfläche von 2 % der Regionsfläche für die regionalplanerischen Gebiete für erneuerbare Energien (Windkraft und Solarenergie zusammen) angestrebt. Legt man die Gesamtfläche der Region zugrunde, so sind dies rechnerisch 5.058 ha.
- Der Planungsprozess soll transparent und in enger Abstimmung mit den Kommunen sowie unter frühzeitiger Einbeziehung der Öffentlichkeit gestaltet werden.
- Von Beginn an soll eine hohe planerische Flexibilität angestrebt werden, um den vielfältigen Anforderungen gerecht werden zu können. Dies ermöglicht die Einbeziehung der kommunalen Planungen und Anpassungen an neue Erkenntnisse sowie Änderungen während des Planungsprozesses. Damit werden „Spielräume“ für die Verteilung der Windkraft- und Solarenergiegebiete und für die Alternativenprüfung offen gehalten.
- Wesentliche Stränge der Planung sind neben der generellen Eignung von Flächen die kommunalen Planungen sowie die Suche nach möglichst konfliktarmen Bereichen.
- Festlegung als Vorranggebiete, Gebiete für FFPVA ergänzend als Vorbehaltsgebiete.

Planungsprozess, Planungsschritte

Mit der vorliegenden Drucksache ist die Einleitung der Verfahren für die Teilregionalpläne Windkraft und Solarenergie vorgesehen.

Die Windkraftplanung soll, wie folgt, sehr zügig angegangen werden. Verlässliche Zeitangaben zum Planungsverlauf können erst nach Vorliegen verlässlicher Rahmenbedingungen durch Bund und Land gemacht werden:

- Fertigstellung der regionalen Planhinweiskarte (2. Q. 2022);
- Vorbereitung Verfahrensschritte, u. a. Erarbeitung Kriterienliste, Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz. Vorbereitung der Vergabe des Umweltberichts an externes Büro.
- Erstellung der Suchraumkarte (ohne konkrete Windkraftgebiete) (1. Q. 2023, Voraussetzung: Vorliegen der Rahmenbedingungen für den verlässlichen Planungskorridor); darauf aufbauend Start vorgeschaltetes informelles Verfahren zur Abstimmung der Planungsgrundlage mit Kommunen und Trägern öffentlicher Belange (ab 2. Q. 2023);
- Im Anschluss: Abgrenzung geeigneter Gebiete mit den Erkenntnissen aus dem informellen Verfahren in Abstimmung mit den Kommunen und betroffenen Trägern öffentlicher Belange (3./4. Q. 2023);
- Darauf aufbauend Erarbeitung Vorranggebiete und Textteil für formelle Anhörung (1. Q. 2024).

Der Planungsprozess soll von Beginn an durch Informationsveranstaltungen ergänzt werden, die sich an die interessierte Öffentlichkeit, Kommunen, Fachbehörden, Planungsbüros und Verbände richten.

Im Folgenden werden die einzelnen Bausteine näher erläutert:

Regionale Planhinweiskarte: In einem ersten Planungsschritt sollen bis zur Sommerpause 2022 regionale Planhinweiskarten (je eine für Windkraft und Solarenergie) erarbeitet werden, in der die relevanten Festlegungen des Regionalplans hinsichtlich Windkraft- und Freiflächen-PV-Planungen zusammenfassend dargestellt sind. Unterschieden wird nach Ausschlussflächen, in denen aus regionalplanerischer Sicht keine Windkraftanlagen (WKA) bzw. Freiflächen-PV-Anlagen (FFPVA) möglich sind. Prüfflächen kennzeichnen die Bereiche, in denen der Regionalplan die Errichtung von WKA bzw. FFPVA an bestimmte Bedingungen knüpft. Von regionalplanerischen Kriterien freibleibende Flächen verbleiben als Weißflächen. In diesen ist die Errichtung von WKA bzw. FFPVA aus regionalplanerischer Sicht möglich. Ergänzend werden beim Thema Wind Siedlungsvorsorgeabstände dargestellt. Bei Wohn- und Mischbauflächen sind es 750 m im Innenbereich und 500 m im Außenbereich.

Suchraumkarte: Bis Ende 2022 sollen in einem weiteren Schritt Suchraumkarten für Wind und PV vorliegen, in der alle wesentlichen, bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Restriktionen aus den zu berücksichtigenden Kriterien aus Fachplanungen, Immissionsschutz etc. erkennbar sind. Dargestellt werden wiederum Ausschlussflächen und Prüfflächen. Die Karten können auch von Investoren und Kommunen für weitere Überlegungen genutzt werden. Wesentliche Voraussetzung für die Verlässlichkeit und Aussagekraft sind klare Vorgaben des Bundes bzw. des Landes hinsichtlich Artenschutz und weiterer Belange.

Kommunale Planungen berücksichtigen, Kriterien für die Festlegung von EE-Gebieten: Zum Erreichen der Landes- und Bundesziele ist die vermittelnde Rolle der Regionalplanung wichtig. Die Kriterien sollen so gewählt werden, dass bei der Festlegung der Gebiete während des Planungsprozesses eine Flexibilität für Anpassungen bestehen bleibt. Ziel soll sein, die Planungen auf kommunaler Ebene in die Regionalplanung einzubeziehen. Einerseits gilt es, Gebiete in möglichst konfliktarmen Bereichen festzulegen, andererseits gilt es, die standörtlichen Voraussetzungen in der Planung zu gewichten, entsprechende Verantwortlichkeiten zu kommunizieren und zwischen den Kommunen zu vermitteln.

Bereits jetzt steht der Regionalverband hinsichtlich der Planungen für Windkraftnutzung und die Solarnutzung in engem Kontakt mit vielen Städten und Gemeinden. Dies wird sich im weiteren Planungsprozess verstetigen und vertiefen.

Räumliche Restriktionen erfordern zu Erreichung des Flächenziels eine große Suchraumkulisse. Ein regional abgestimmtes Konzept vermeidet Konflikte durch interkommunale Abstimmungen. Die regionale Planungskonzeption muss so flexibel ausgerichtet sein, dass verschiedene kommunale Planungen aufgenommen werden können.

Vorranggebiete für regionalbedeutsame Gebiete für Windkraftanlagen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen: Diese sind das Ergebnis der Planungen und Abstimmungen; sie stehen am Ende des Planungsprozesses, sie werden dann in die Raumnutzungskarte des Regionalplans überführt. Teilweise müssen dort Anpassungen bei bestehenden Freiraumfestlegungen vorgenommen werden. Im Weiteren gilt es dann, den Textteil der Teilfortschreibungen Windkraft und Solarenergie zu erarbeiten.

Überlegungen zur Kommunikation in der Region und zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Neben der gesetzlich im Regionalplanverfahren vorgegebenen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange sollten ergänzende Angebote zur Information und zum Dialog zu den Rahmenbedingungen und Planungen der erneuerbaren Energien in der Region Neckar-Alb gemacht werden. Im Rahmen der Planungsoffensive wurde z. B. in Abstimmung mit den Landesvorgaben die Begleitung der Planungsprozesse mit dialogischer Bürgerbeteiligung vereinbart. Daneben soll frühzeitig mit Fachveranstaltungen über die Themen, aber auch die Umsetzung auf kommunaler und Projektebene informiert werden.

Bereits am 10.05.2022 hat der Regionalverband die Städte und Gemeinden, die Stadtplanungsämter sowie die Natur- und Umweltschutzverbände zu einer Informationsveranstaltung bzgl. der Freiflächen-PV-Anlagen eingeladen. Dies soll nach der Sommerpause mit einer Reihe von Vorträgen zu erneuerbaren Energien und deren Planungen fortgesetzt werden. Ziel ist es, relevante Behörden, Institutionen und weitere Akteure laufend mit Sachvorträgen sowie über den Planungsstand zu informieren und in einen Austausch mit diesen zu treten.

Benennung der Drucksachen

Die Drucksachen laufen unter der Überschrift „regionale Planungsoffensive“. Da die Planungsprozesse bzgl. der Windkraft und der Solarenergie unterschiedlich verlaufen und die Verfahren entsprechend getrennt durchgeführt werden, wird im Weiteren in der Benennung der Drucksachen, wie folgt, unterschieden:

Übergeordnet RV-Drucksache Nr. X-65

Windkraft: RV-Drucksache Nr. X-65W

Solarenergie: RV-Drucksache Nr. X-65S

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer

gez.
Lena Dölker
Sachgebiet Erneuerbare Energien